

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



**41. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 26. September 2013**

22. Jg./Nr. 6 - Velten, 11.10.13

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 41. Tagung der SVV S. 2

Öffentliche Auslegung der Entwürfe  
des Straßenausbaukonzeptes und des  
Handlungskonzeptes Radverkehr S. 4

Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
des Lärmaktionsplanes 2. Stufe  
gem. § 47d Abs. 3 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 5

1. Änderungssatzung zur Satzung der  
Stadt Velten zur Umlage der  
Verbandsbeiträge des Wasser- und  
Bodenverbandes „Schnelle Havel“ S. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Koch-  
straße und Kremmener Straße – nördlich  
Friedhof“ S. 6

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
§ 18 Abs. 7 Satz 1 i. V. mit § 25 des  
Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)  
zur Datenübermittlung auf der Grund-  
lage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) S. 7

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Schadstoffsammlung aus privaten  
Haushalten 2013 S. 7

Information zur neuen Kostenordnung  
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz  
des Landes Brandenburg (Branden-  
burgische Kostenordnung – BbgKostO)  
vom 02.09.2013 S. 8

Der Behindertenbeauftragte des Landes  
Brandenburg zu Gast in Velten S. 8

Sprechzeiten der Gleichstellungs- und  
Behindertenbeauftragten im Bürgerhaus  
Velten-Süd S. 8

---

# Öffentliche Tagung

---

Beschluss-Nr: 2013/046

Einreicher: Stadtverwaltung

## **Auslegungsbeschluss zum Straßenausbaukonzept und zum Handlungskonzept Radverkehr**

1. Der Entwurf des Straßenausbaukonzeptes mit Stand 06.08.2013 (Anlage 1) und der Entwurf des Handlungskonzeptes Radverkehr mit Stand 29.07.2013 (Anlage 2) werden gebilligt.
2. Die Öffentlichkeit ist zu den Konzepten zu beteiligen. Der Entwurf des Straßenausbaukonzeptes und der Entwurf des Handlungskonzeptes Radverkehr sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Siehe auch Bekanntmachung Seite 4)*

Beschluss-Nr: 2013/048

Einreicher: Stadtverwaltung

## **Auslegungsbeschluss zum Lärmaktionsplan 2. Stufe**

1. Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2. Stufe (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung 05.08.2013 gebilligt.
2. Die Öffentlichkeit ist entsprechend § 47 d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den Vorschlägen der Lärmaktionspläne zu beteiligen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2. Stufe ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Siehe auch Bekanntmachung Seite 5)*

Beschluss-Nr: 2013/047A

Einreicher: Stadtverwaltung

## **Abwägungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in 20 Teilbereichen**

Die zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in 20 Teilbereichen und zum Vorentwurf des Landschaftsplans für das gesamte Stadtgebiet eingegangenen Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und wie aus der beiliegenden Anlage ersichtlich, behandelt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) den in der Anlage genannten Vorschlägen der Verwaltung für die Teilbereiche 2 bis 20 angeschlossen und bestätigt diese als Beschluss. Der Abwägungsvorschlag für die Teilbereiche 1 und 21 wird von der Stadtverordnetenversammlung nicht bestätigt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2013/035

Einreicher: Stadtverwaltung

## **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße - nördlich Friedhof“ in der Fassung Januar 2013 als Satzung (Anlage 1).

Die als Anlage 2 beigefügte Begründung zum Bebauungsplan Nr. 44 in der Fassung Januar 2013 wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

*(Siehe auch Bekanntmachung Seite 6)*

Beschluss-Nr: 2013/045A

Einreicher: Stadtverwaltung

## **Abwägung der Betroffenenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ und Billigung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 45**

1. Nach Prüfung der Stellungnahme der Ontras-VNG Gastransport GmbH (Anlage 1) als Eigentümerin und Betroffene der Ferngasleitung wird deren Forderung auf Verzicht einer Einzäunung des 10 m breiten Schutzstreifens der Ferngasleitung entsprochen.
2. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich der Autobahn“ (Anlage 2) sowie der geänderte Entwurf der Begründung (Anlage 3) werden in der vorliegenden Fassung Mai/August 2013 gebilligt.
3. Mit dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 ist eine erneute Betroffenenbeteiligung entsprechend § 4a (3) Satz 4 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2013/033

Einreicher: Stadtverwaltung

## **1. Änderungssatzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

Der vorliegenden 1. Änderungssatzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 7; Enthaltungen: 1

*(Abdruck der Satzung Seite 5)*

Mitteilungsvorlage-Nr: 2013/022

Einreicher: Stadtverwaltung

## **Fortschreibung des EDV-Konzeptes der Stadt Velten**

Das EDV-Konzept der Stadt Velten vom 30.09.2010 wurde fortgeschrieben, um über eine funktionstüchtige und leistungsfähige Kommunikations- und Informationsstruktur in allen Bereichen der Verwaltung zu verfügen. Neben den Ergänzungen und Neuerungen in der automatisierten Vorgangsbearbeitung der Verwaltung wurde eine große Bedeutung der zukunftsorientierten Ausstattung aller öffentlichen Einrichtungen gewidmet. Eine fortschreibende Entwicklung und deren Umsetzung in der technikerunterstützten Arbeit

beim Verwaltungshandeln ist mit der anwachsenden Menge der Daten und Informationen Grundlage für eine moderne Dienstleistung am Bürger verbunden. Die finanziellen Auswirkungen werden in der jeweiligen Haushaltsplanung durch eine Marktanalyse berücksichtigt.

Zur Kenntnis genommen

**Beschlussvorlage-Nr: 2013/053** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2014/2015, Nachkalkulation für die Jahre 2011 und 2012**

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) wird die durch den Betriebsführer OWA GmbH mit Datum vom 14.08.2013 ausgearbeitete Kalkulation der Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2014/2015 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Nachkalkulation des Zeitraumes 2010/2011 wie folgt bestätigt:

<b>Kostendeckende Gebühr bei Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen aus dem Zeitraum 2010/2011</b>				
	Derzeitige Gebühr	Einheitsgebühr 2014	Einheitsgebühr 2015	einheitliche Mittelgebühr 2014/2015
Arbeitsgebühr Schmutzwasserbeseitigung in EUR/m <sup>3</sup>	2,48	2,35	2,50	2,42

1. Die im Rahmen der Nachkalkulation für den Zeitraum 2010/2011 ermittelten Kostenüberdeckungen (in Höhe von 81.664,20 EUR aus 2010 und von 49.656,31 EUR aus 2011) werden entsprechend § 6 (3) KAG des Landes Brandenburg im Zeitraum 2014/2015 als übernächstem Kalkulationszeitraum ausgeglichen.
2. Für die Gebührenzahler der Schmutzwasserbeseitigung ist gemäß Bestimmungen des KAG des Landes Brandenburg im Ergebnis der Gebührekalkulation für den Kalkulationszeitraum 2014/2015 bei Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus dem Zeitraum 2010/2011 eine Gebührensenkung möglich. Die als einheitliche Mittelgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ermittelte Arbeitsgebühr beträgt 2,42 EUR je m<sup>3</sup> und soll ab 01.01.2014 wirksam werden. Die Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten ist entsprechend zu ändern.
3. Die Grundgebühr bezogen auf den Bereich der gesamten öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten wird nicht geändert.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2013/054** Einreicher: Stadtverwaltung  
**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2013/055** Einreicher: Stadtverwaltung

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2013/057** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für die Kalkulationsperiode 2014**

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wird der durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit Datum vom 28.08.2013 ausgearbeiteten Gebührekalkulation Niederschlagswasser für die Kalkulationsperiode 2014 zugestimmt.

Die für die Kalkulationsperiode 2014 ermittelte kostendeckende jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 1,45 EUR/m<sup>2</sup> gebührenwirksamer Grundstücksfläche. Die mit der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten am 30.08.2012 beschlossene Niederschlagswassergebühr von jährlich 0,90 EUR/m<sup>2</sup> gebührenwirksamer Grundstücksfläche bleibt weiterhin gültig.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2013/050** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 und Behandlung des Jahresergebnisses 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Der durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Verlust von 73.271,02 EUR festgestellt.

Der Jahresverlust des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2012 in Höhe von insgesamt 73.271,02 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2013/052** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abführung Eigenkapitalverzinsung 2012 an die Stadt Velten durch Entnahme aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Es wird eine Abführung aus dem Eigenkapital in Höhe von 46.338,73 EUR an den Stadthaushalt Velten vorgenommen.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

**Beschlussvorlage-Nr: 2013/051** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem Verlust von 73.271,02 EUR wird der Bürgermeisterin für ihre Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung Entlastung erteilt.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Hauptausschuss

Beschlussvorlage-Nr. 2013/056 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**  
Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2014 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan wird der Kommunalaufsicht zur Information vorgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt; Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus; Hauptausschuss

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

---

## Nichtöffentliche Tagung

---

Beschluss-Nr. 2013/036 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Billigung des Durchführungsvertrags gemäß § 12 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Hundesportplatz an der Germendorfer Chaussee - nördlich Autobahn“**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2013/034 Einreicher: Stadtverwaltung  
**Wirtschaftliche Zuordnung der technischen Regenwasseranlagen im Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“ zum Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Einstimmig beschlossen  
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Velten Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Straßenausbaukonzeptes und des Handlungskonzeptes Radverkehr

Der von der Stadt Velten erarbeitete Entwurf des Straßenausbaukonzeptes mit Stand 06.08.2013 sowie der Entwurf des Handlungskonzeptes Radverkehr mit Stand 29.07.2013 wird zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit vom

**28. Oktober 2013 bis einschließlich  
02. Dezember 2013**

im Bürgerbüro in der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 17, 16727 Velten, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

montags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
mittwochs von 8 bis 12 Uhr  
donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
freitags von 8 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Die Ergebnisse des ersten Bearbeitungsblocks der Verkehrsentwicklungsplanung, die Entwurfserstellung eines Straßenausbaukonzeptes sowie das Hand-

lungskonzept Radverkehr, werden der Öffentlichkeit präsentiert. Mit der Auslegung der Entwürfe soll der aktuelle Bearbeitungsstand aufgezeigt und eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für die Unterrichtung und Erörterung zum Lärmaktionsplan stehen

die Mitarbeiterin  
Frau Hufnagl (SB Tief- und Straßenbau)  
und der Mitarbeiter  
Herr Engel (SB Stadtplanung)

vom Fachbereich III Stadtentwicklung/Bau/Ordnung,  
Tel.: 03304/379134, Raum 208,  
während der Dienststunden zur Verfügung.

Stadt Velten, den 30.09.2013

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Velten

#### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes 2. Stufe gem. § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der von der Stadt Velten erarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes wird nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit vom

**28. Oktober 2013 bis einschließlich  
02. Dezember 2013**

im Bürgerbüro in der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 17, 16727 Velten, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

montags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
mittwochs von 8 bis 12 Uhr  
donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr  
freitags von 8 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung wird am 13.11.2013, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr, die Möglichkeit einer Bürgersprechstunde geboten. Diese findet ebenfalls im Gebäude des Bürgerservice,

Rathausstraße 17, 16727 Velten, statt. Das erweiterte Angebot dient der individuellen, fachlichen Beratung zu Lärmfragen durch die Stadtverwaltung und das beauftragte Büro.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

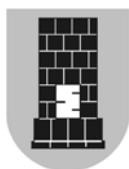
Für die Unterrichtung und Erörterung zum Lärmaktionsplan stehen

die Mitarbeiterin  
Frau Hufnagl (SB Tief- und Straßenbau)  
und der Mitarbeiter  
Herr Engel (SB Stadtplanung)

vom Fachbereich III Stadtentwicklung/Bau/Ordnung,  
Tel.: 03304/379134, Raum 208,  
während der Dienststunden zur Verfügung.

Stadt Velten, den 30.09.2013

Ines Hübner  
Bürgermeisterin



## STADT VELTEN

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 [09]) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [20]) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.04 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [18]) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Velten vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert.

(1) § 1 Allgemeines (2) Satz 1 lautet:

Die Verbandsmitglieder haben gem. § 28 der Satzung des GUVG „Schnelle Havel“ vom 04.11.2011 dem Verband Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) § 5 Umlagesatz lautet:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,104 EUR pro Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

#### Artikel 2

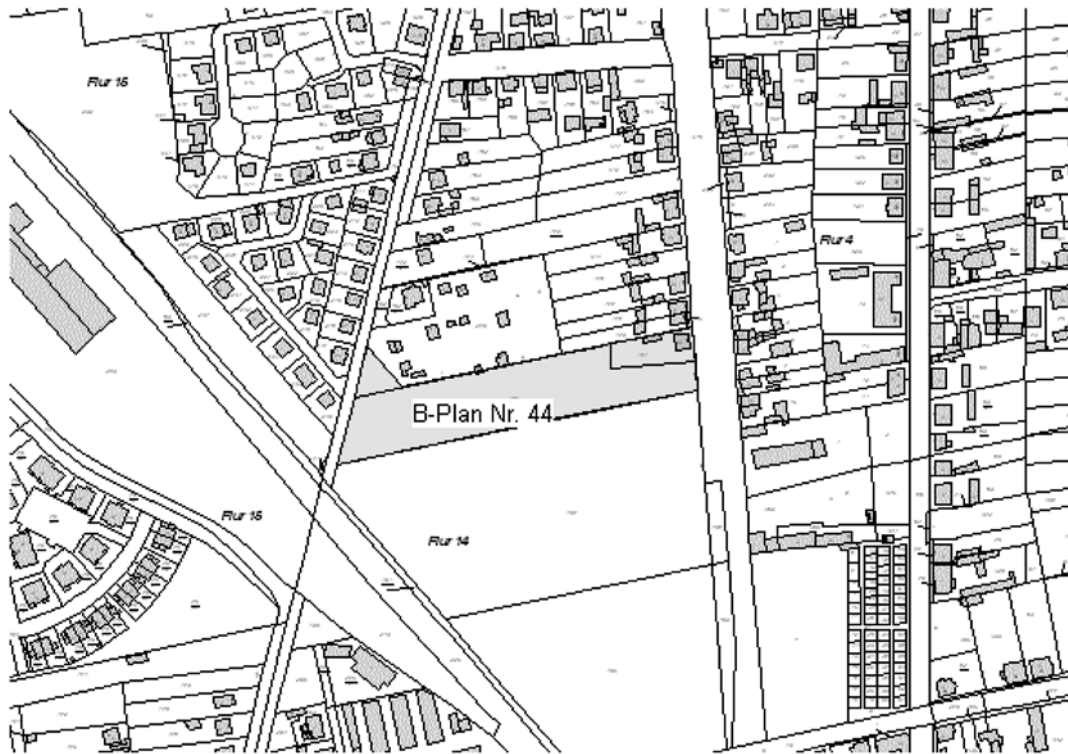
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Velten, 01.10.2013

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Velten Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße – nördlich Friedhof“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat am 26.09.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße – nördlich Friedhof“ in der Fassung Januar 2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nummer: 2013/035). Die Begründung in der Fassung Januar 2013 wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße – nördlich Friedhof“ umfasst die Flurstücke 181, 185 und eine Teilfläche des Flurstücks 279 der Flur 14.

Die Beschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 44 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Velten bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 44 „Wohnbebauung zwischen Kochstraße und Kremmener Straße – nördlich Friedhof“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 44 kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Fachbereich III Stadtentwicklung/Bau/Ordnung der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Raum 213, während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung und außerhalb

dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03304/379-134) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Velten, 30.09.2013

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 i. V. mit § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)**

Auf der Grundlage des § 62 (2) des am 01.07.2011 in Kraft tretenden geänderten WPfIG ist die Meldebehörde verpflichtet, im März 2014 eine Datenübermittlung nach § 58 WPfIG zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung vorzunehmen. Die Datenübermittlung dient dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Jeder Betroffene der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG (in Kraft ab 01.07.2011) der Weiter-

gabe seiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde der Stadt Velten im Bürgerservice, Dienstgebäude Rathausstraße 17, in 16727 Velten erklärt werden.

Velten, den 24.09.2013

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

### **Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 42. Sitzung am 07.11.13**

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.  
**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 0 33 04 / 379-0, Fax: 0 33 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>  
**Ansprechpartner:** Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 0 33 04 / 37 91 51  
**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 0 33 04 / 39 74-0, Fax: 0 33 04 / 56 20 39  
Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 0 33 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### **Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten 2013**

Freitag, 08.11.2013

09:00 Uhr - 11:30 Uhr Katersteig - Parkplatz Ofen-Stadt-Halle

## Der Fachbereich Finanzen informiert: zur neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 02.09.2013

Ab dem 01.09.2013 gibt es gesetzliche Änderungen zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Damit erhöhen sich die Gebühren für eine Mahnung und Vollstreckungshandlung von offenen Geldforderungen erheblich.

Gebühren werden für jede Mahnung- und Vollstreckungsmaßnahme erhoben, auch wenn verschiedene oder gleichartige Maßnahmen wiederholt ergriffen werden. Bei der Berechnung der Gebühren wird die Summe der beizutreibenden Geldforderung zugrunde gelegt.

Dabei redet man vor allem von folgenden Gebühren: Eine **Mahnung** hat den Zweck den Zahlungspflichtigen vor der Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen nochmals an seine fällige Geldleistung zu erinnern und Gelegenheit zu geben, die Forderung freiwillig (mindestens eine Woche) zu begleichen.

Die Gemeinden sind gemäß § 240 AO wegen verspäteter Zahlung verpflichtet **Säumniszuschläge** von Steuern, Gebühren und Beiträgen zu erheben, die am Fälligkeitstag nicht bezahlt wurden.

Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung entstehen weitere Kosten - **Vollstreckungskosten** (Pfändungs-, Auslagen wie Zustellungskosten, Kosten des Gerichtsvollziehers usw.) die vom Schuldner zusätzlich zu tragen sind.

Für die Maßnahme der Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung von Geldforderungen wird eine einmalige **Grundgebühr** erhoben, die mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde entsteht.

Die **Pfändungsgebühr** wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen u. a.

So betragen nunmehr die

**Mahngebühr** (vormals 1,53 EUR bei Kleinbeträgen) 1 % des Mahnbetrages, **mindestens jedoch 5 EUR und höchstens 100 EUR**. Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder eine Person mit seiner Überbringung beauftragt worden ist.

**Grundgebühr Vollstreckungskosten** (vormals 6,14 EUR pro Fall) beträgt gestaffelt **mind. 31 EUR oder 42 EUR und höchstens 100 EUR**.

**Pfändungsgebühr** beträgt gestaffelt mind. 10,50 EUR oder 21 EUR und bei Forderungen über 1.000 EUR erhöht sich die Gebühr um 10 EUR je angefangene 1.000 EUR.

Weitere Erläuterungen sind unter:  
[www.landesrecht.brandenburg.de/verkuendungen](http://www.landesrecht.brandenburg.de/verkuendungen) recherchierbar.

Zwangsmaßnahmen und -vollstreckungen gegen säumige Schuldner sind nicht nur unbeliebt, sondern auch immer mit unnötigen Kosten und Ärger für die Betroffenen verbunden. **Bitte beteiligen Sie sich am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung).**

## Der Behindertenbeauftragte des Landes Brandenburg in Velten

Der Landesbehindertenbeauftragte, Herr Dusel, ist im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Koordinierungsrates der Behindertenverbände des Landkreises Oberhavel zu Gast in Velten.

Herr Dusel wird in dieser Veranstaltung zu folgenden Themen informieren:

1. Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes
2. Stand und Erfahrungen mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket

3. Diskussion und Fragen der Teilnehmer und Gäste der Veranstaltung.

**Termin:** Donnerstag, den 10. Oktober 2013

**Uhrzeit:** 14.00 - 16.00 Uhr

**Ort:** Bürgerhaus Velten-Süd,  
Herrmann-Aurel-Zieger-Str. 21

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

## Sprechzeiten der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten im Bürgerhaus Velten-Süd

Die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte, Frau Rettschlag, ist nach der Sommerpause wieder jeden

2. und 4. Montag im Monat

in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerhaus Velten-Süd in Raum 1.1

zu allen gleichstellungs- und behindertenrelevanten Fragen und Problemen zu sprechen.

Telefonisch ist Frau Rettschlag in dieser Zeit unter der Telefonnummer 03304/207005 zu erreichen.

Außerhalb dieser Sprechzeiten können Sie unter der Telefonnummer 03304/379116 oder per Mail [rettschlag@velten.de](mailto:rettschlag@velten.de) mit Frau Rettschlag Kontakt aufnehmen.